

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel und die Friedenswarte

vom 20.12.2001 (ABl. Nr. 20/21 vom 27.12.2001), geändert durch Ordnung vom 20.12.2002
(ABl. Nr. 24 vom 20.12.2002)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 19.12.2001 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel (Museum im Frey-Haus, Museum im Steintorturm) und die Friedenswarte beschlossen.

I. Allgemeines

Die Museen (Museum im Frey-Haus, Museum im Steintorturm) und die Friedenswarte sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel, die Kulturgut sammeln, bewahren, erforschen und erschließen. Sie erfüllen und dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Museen sind aus der Sammlung des 1868 gegründeten Historischen Vereins hervorgegangen. 1887 wurde der Steintorturm als Museum in Betrieb genommen, 1923 das Museum im Frey-Haus. Seit 1939 befinden sich beide Museen und die Sammlung in städtischer Trägerschaft. Hauptaufgabe ist die Darstellung der über 1000-jährigen Stadtgeschichte in Dauer- und Wechsellausstellung sowie die Durchführung von Sonderausstellungen. Die Museen und die Friedenswarte führen Ausstellungen, Besichtigungen, museumspädagogische Programme, Vorträge und Sonderveranstaltungen durch.

II. Einzelbestimmungen

1. **Besucherkreis**
Zutritt haben alle Erwachsenen und Jugendliche, Kinder unter 14 Jahren jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen.

2. **Öffnungszeiten**
Die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel sind geöffnet:
Montag geschlossen
Dienstag - Freitag 09.00 - 17.00 Uhr
Samstag und Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

Die Friedenswarte ist vom 01. April bis 31. Oktober
Dienstag - Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr
geöffnet.

Am 25. Dezember und Neujahr bleiben die Museen geschlossen. Über Sonderöffnungszeiten entscheidet die Museumsleitung ebenso wie über Öffnungszeiten von Sonderausstellungen der Museen und der Friedenswarte.

3. **Eintrittsgeld**

3.1. Das Eintrittsgeld für den Besuch der Museen und der Friedenswarte, inklusive von Filmvorführungen, beträgt pro Person 3,00 €, Familienkarten (bis zu fünf Personen) kosten 5,00 €

Jahresticket: Museum im Frey-Haus/Steintorturm	25,00€
Jahresticket Schulklassen u. Kita-Gruppen	10,00€

Das Jahresticket gilt ab Datum für 1 Jahr.

3.2. Freien Eintritt in das Museum haben: Kinder unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen

3.3. Ein ermäßigtes Eintrittsgeld in Höhe von 50 % des Normalpreises (Ziff. 3.1.), also 1,50 €, wird gewährt:

- Kindern unter 14 Jahren
- allen Wehrdienst- und Ersatzdienstleistenden
- Allen Studenten und Studentinnen, Auszubildenden, Schülern und Schülerinnen
- Erwerbslosen, Sozialhilfeempfängern
- Rentnern
- Inhaber des Familienpasses der Stadt Brandenburg an der Havel bei Vorlage eines geeigneten Nachweises.

- 3.4. Für Personengruppen gilt:
- | | | |
|--|------------|--------|
| Erwachsenengruppen (ab 10 Personen) | pro Person | 2,00 € |
| Schüler- bzw. Kindergruppen im Klassenverband bzw. Kindergartenverband | pro Person | 0,50 € |
- 3.5 Führungen können nach Vereinbarung für Schulklassen und Kita-Gruppen kostenlos durchgeführt werden. Gewerbliche Führungen/Reisegruppen 25,00 €

4. Verhalten in den Museen und der Friedenswarte

Schirme, Stöcke, Taschen, auch größere Handtaschen, Mäntel (außer Friedenswarte) o.ä. Oberbekleidung sowie größeres Handgepäck sind in der Garderobe abzugeben. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Das Fotografieren (inkl. Video) ist ohne Blitz und Stativ für private Zwecke gestattet. Das Berühren der Ausstellungsgegenstände sowie das Rauchen auf dem gesamten Museumsgelände ist untersagt. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln, werden aus dem Hause verwiesen. Das Eintrittsgeld wird nicht erstattet. Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Hausverbot durch die Museumsleitung ausgesprochen werden.

5. Fotografieren in den Museen und Friedenswarte/Einräumung von Nutzungsrechten

- 5.1. Das Fotografieren in den Museen zu kommerziellen Zwecken, das Kopieren von Literatur/Schriftgut, die Anfertigung von Reproduktionen, etc. ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Museumsleitung gestattet.

Hierbei sind vom Erlaubnisnehmer die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes und des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und gegebenenfalls deren Kenntnis zu bestätigen. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

- 5.2. Die unter Ziffer 5.1. fallenden Handlungen, mit Ausnahme der Anfertigung von Reproduktionen, sind kostenpflichtig nach Maßgabe des anliegenden Kostentarifes, der Bestandteil dieser Ordnung ist. Reproduktionsarbeiten werden durch die Museen und der Friedenswarte im Auftrag des Benutzers auf dessen Kosten veranlasst.

Kostenfreiheit besteht für eine museale Nutzung durch andere Museen, soweit dies auf Gegenseitigkeit beruht, für nachweisbar wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke; bei Nutzung ausschließlich im Interesse der Museen und der Friedenswarte der Stadt Brandenburg an der Havel; bei Nutzung durch städtische Einrichtungen.

- 5.3. Alle Fotos und Reproduktionen dürfen nur für einen vorher bestimmten Verwendungszweck benutzt werden. Jede weitere Verwendung (einschließlich Wiederholung) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Museumsleitung gestattet und gegebenenfalls erneut entgeltpflichtig. Eine Fotoerlaubnis für private Zwecke wird für 1,00 € pro Besuch erteilt.

- 5.4. Die leihweise Überlassung von Foto- und Reproduktionsmaterial der Museen und der Friedenswarte ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt der Museumsleitung. Negative werden grundsätzlich nicht verliehen. Entliehenes Bildmaterial o.ä. darf ohne Erlaubnis des Museums nicht reproduziert, kopiert oder auf andere Weise genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

- 5.5. Bei Nutzung der Museumsanlagen bzw. der Friedenswarte durch Dritte (Theater, Veranstaltungsagenturen etc.) müssen die den Museen und der Friedenswarte dadurch entstehenden Aufwendungen (insbesondere Personalkosten, Energiekosten etc.) kostendeckend erstattet werden.

6. Haftung

Die Stadt Brandenburg an der Havel haftet für im Rahmen dieses Benutzungsverhältnisses entstandenen Schäden der Besucher nur, soweit diese durch vorsätzlich oder grobfahrlässiges Handeln von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt herbeigeführt wurden. Die Haftung ist auf einen Höchstbetrag von 255,00 € begrenzt.

7. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum der Stadt Brandenburg an der Havel vom 26.11.1997 und Teil 4 der Entgeltordnung für die Kommunalen Einrichtungen Volksbad, Stadtbad, Brandenburg Information, Friedenswarte, Stadtwerbung, Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze vom 26.04.1996 außer Kraft.

* * *

Anlage zu Ziff. 5.2.

Kostentarif zur Entgeltordnung

Fotoerlaubnis im Ausstellungs- und sonstigen öffentlichen Museumsbereichen:

1) für Zeitungen (Tages- und Wochenzeitungen)				
Auflage bis	20.000	Exemplare	10,00 €	
	bis	50.000	Exemplare	25,50 €
	bis	250.000	Exemplare	40,00 €
	ab	250.000	Exemplare	51,00 €
2) für Plakate				
Auflage bis	1.000	Exemplare	63,90 €	
	bis	5.000	Exemplare	102,20 €
	bis	10.000	Exemplare	127,80 €
3) für illustrierte Zeitschriften				
Auflage bis	50.000	Exemplare	40,00 €	
	bis	250.000	Exemplare	61,30 €
	über	250.000	Exemplare	81,80 €
4) für Fernseh/Filmproduktionen				
<u>Regionalprogramme/einmalige Ausstrahlung</u>				
. Fotos			30,60 €	
. Aufnahme von Museumsgut			bis 40,00 €	
<u>Öffentliche rechtliche Anstalten und private Sender/einmalige Ausstrahlung</u>				
. Fotos			51,10 €	
. Aufnahme von Museumsgut			bis 61,35 €	
5) für Videoproduktion				
. Fotos			51,10 €	
. Museumsgut			bis 102,20 €	
6) für Bücher/Bildbände				
Auflage bis	5.000	Stück	25,50 €	
	bis	10.000	Stück	35,70 €
	bis	50.000	Stück	51,10 €
	bis	100.000	Stück	76,60 €
7) für Ausstellungen/pro Stück			51,10 - 102,20 €	
8) für Messen/Großfotos/nach m²			127,80 - 255,60 €	
9) für Postkarten/DIN A 6				
Auflage bis	5.000		63,90 €	
	bis	10.000	76,60 €	
	bis	50.000	102,20 €	

Überlassung von Foto- und Reproduktionsmaterial

10) Leihentgelt

Für die nur in Ausnahmefällen zugelassene vorübergehende Überlassung von Foto- und Reproduktionsmaterial des Museums wird ein Leihentgelt erhoben. Dieses kann zusätzlich zu den Entgelten -Ziffer 1 - 9 - erhoben werden.

je nach Größe und Art pro Foto/Repro: 15,30 - 30,60 €

11) Schadensersatz

Für beschädigtes oder verlorenes Bildmaterial ist vom Nutzer ein pauschalierter Schadensersatz zu leisten:

je nach Größe und Art pro Foto/Repro 30,60 - 61,30 €

12) Entgelte für Nachforschungen, die Beantwortung schriftlicher Anfragen, Literaturzusammenstellungen und -bereitstellungen, Vorlage sonstiger Museumsmaterialien

je angefangene halbe Arbeitsstunde bis 7,60 €

13) für Kopierarbeiten

bis Format DIN A 4 je Blatt

. bei einfacher, glatter Vorlage 0,35 €

. bei schwieriger Vorlage 0,60 €

bis Format DIN A 3 je Blatt

. bei einfacher, glatter Vorlage 0,75 €

. bei schwieriger Vorlage 1,25 €